

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FUTRIZE | digitale Markenkommunikation

§ 1

Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag zwischen *FUTRIZE | digitale Markenkommunikation* (nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet) und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot annimmt. Die Erteilung kann mündlich, per Email oder verschriftlicht auf dem Postweg erfolgen.
2. Die nachfolgenden Bestimmungen werden Vertragsinhalt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung abschließt. Als Vertragspartner mit allen aus diesem Vertrag resultierenden Rechten und Pflichten gilt der Unterzeichner als Auftraggeber des Vertrages.

§ 2

Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor und während der Auftragserfüllung alle zur Auftragsausführung notwendigen Informationen, Daten, Inhalte, Materialien, Hinweise, Wünsche, Genehmigungen und ähnliches frei von Rechten Dritten zur Verfügung stellen.
Dazu können u.a. gehören:

- Kundenspezifische Logos, Schriftzüge, 2-D-Schema-Zeichnungen und Symbole werden im vorher vereinbarten Dateiformat geliefert. Mangelnde Auflösungen werden nur bei gesondertem Auftrag gegen Aufwandschädigung korrigiert, anderenfalls in der vorliegenden Form übernommen.
- Modelle, Requisiten und weitere Gegenstände
- Sind Ton- und/oder Videoaufnahmen Bestandteil des Auftrages, stellt der Auftraggeber sicher, dass die darin vorkommenden Personen und/oder Gesellschaften und/oder Gegenstände entsprechend aufgenommen werden dürften. Dem Auftragnehmer sind hierzu die Einwilligungen vorzulegen. In diesem Zusammenhang stellt der Auftraggeber die Vermeidung von Verletzungen der Urheber-/Persönlichkeitsrechte durch die aufgenommenen Sachverhalte sicher und stellt den Auftragnehmer bei einer möglichen Urheber- oder Persönlichkeitsrechtsverletzung ausdrücklich im Innenverhältnis von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber ist damit auch verpflichtet, die für verwendete Musik fälligen Gebühren an die dafür zuständige Einrichtung abzuführen, sofern es sich nicht um GEMA-freie Musikstücke handelt.

2. Der Auftraggeber wirkt mit durch

- Abstimmung bei inhaltlichen und gestalterischen Fragen,
- Prüfung der Inhalte und Gestaltung im Rahmen der vereinbarten Fristen und
- Mitteilung von Änderungswünschen innerhalb der vereinbarten Fristen.

3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach und kann daraufhin der Auftrag nicht ausgeführt werden, so mahnt der Auftragnehmer diesem Umstand einmal an. Sofern im Anschluss an die Mahnung die Herstellung des Werkes aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise ausgeführt werden kann, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer daraus entstehenden Schaden einschließlich der Kosten für die Rechtsverteidigung. Zugleich verlieren die abgesprochenen Termine/Fristen ihre Gültigkeit – die Vertragsparteien verpflichten sich dabei auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme neue Termine/Fristen zu vereinbaren.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird den erteilten Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt sowie Gewissenhaft ausführen. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, den Auftrag ganz oder in Teilen auch an Dritte weiterzugeben und ist hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei, es sei denn, dass die Vertragsparteien dazu konkrete anderweitige Vereinbarungen getroffen haben.
2. Mögliche Verzögerungen, welche der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten hat, gleich auf welchen Gründen diese Verzögerungen beruhen, können dem Auftragnehmer nicht zum Nachteil angelastet werden.

§ 4 Prüffrist

1. Sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, beträgt die Prüffrist 14 Tage ab Zugang des jeweiligen Entwurfs.
2. Werden innerhalb der Prüffrist keine Mängel/Fehler/Änderungswünsche in schriftlicher Form angezeigt, sind die in § 6 näher bezeichneten Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen und der Entwurf gilt als genehmigt sowie vertragsgemäß. Der Auftraggeber ist mit anschließenden Einwendungen ausgeschlossen, wenn diese innerhalb der o. g. Frist bereits hätten geltend gemacht werden können.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, unbegrenzte für zugesicherte Eigenschaften und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie gegenüber Verbrauchern nach § 13 BGB.

2. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für Folgeschäden, ganz gleich ob diese mittelbar oder indirekt entstanden, vor allen für Schäden aus entgangenem Gewinn, geringerem Umsatz oder weniges Leads, Likes und ähnlichem.
3. Eine Haftung ist insbesondere dann ausgeschlossen, die auf unzutreffende oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers beruhen.
4. Weiterhin besteht keine Haftung für Fehler und/oder Schäden durch höhere Gewalt, Unfälle, Pannen, Streiks oder plötzliche, schwere Krankheit.
5. Weist das Endergebnis Mängel auf, die nicht auf den zuvor beschriebenen Haftungsausschlüssen beruhen, so gilt:
 - Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen ein zweimaliger Nachbesserungsanspruch zur Seite, der keinen Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Der jeweilige Nachbesserungsanspruch besteht für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Zugang des jeweiligen Entwurfs. Änderungswünsche, die nach Ablauf der vorgenannten Frist mitgeteilt werden, sind kostenpflichtig und können dazu führen, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.
 - Für den Fall, dass eine Nachbesserung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich erscheint, so kann der Auftragnehmer die Vornahme der Nachbesserung verweigern. Die grundsätzliche Gewährleistung auf das Endprodukt wird hierdurch nicht berührt. Zum Nachbesserungsanspruch zählen nicht offensichtliche fahrlässige Fehler, z.B. Schreib-, oder Flüchtigkeitsfehler.
6. Bei Änderungs- und/oder Erweiterungswünschen durch den Kunden über die ursprünglich vertraglich vereinbarte Leistung hinaus werden dem Auftragnehmer alle dadurch entstehen Kosten ersetzt; der Auftragnehmer hat ebenso einen Anspruch auf Nachverhandlung des Honorars und informiert den Auftraggeber entsprechend vorab.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

1. Dem Zahlungsanspruch des Auftragnehmers liegt ein individuell ausgehandelter Honoraranspruch zugrunde. Der Auftraggeber trägt darüber hinaus die Kosten
 - für Verpackung und Versand,
 - ferner die vom Honorar nicht umfassten zusätzlichen Kosten für z. B. Taxi, Unterkunft, Verpflegung, Parkgebühren etc.

sofern diese notwendig waren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dabei den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

2. Das Honorar ist mit Eingang der Rechnung unter Beachtung der darin näher bezeichneten Frist fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für diesen Fall die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen zu berechnen.
3. Dem Auftragnehmer ist es ferner gestattet, auch vor sowie während der Ausführung des Auftrages auf die zukünftige Rechnungssumme Abschläge einzufordern.

§ 7 Leistungen Dritter

1. Zieht der Auftraggeber externe Dienstleister hinzu (z.B. Texter, Grafiker, etc.), so geschieht dies allein auf eigene Kosten, sofern die Vertragsparteien keine gegenteilige Regelung in Schriftform getroffen haben.
2. Dem Auftragnehmer ist es zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung gestattet, Dritte zu beauftragen. Die damit entstehenden Kosten, ggf. auch die damit verbundenen Sozialabgaben, sind vom Auftraggeber zu zahlen oder für den Fall der Verauslagung durch den Auftragnehmer diesem

zu erstatten. Die Notwendigkeit der Beauftragung Dritter ist dem Auftraggeber anzuzeigen, sofern dadurch die Honorarkosten 15% des individuell ausgehandelten Honoraranspruches übersteigen.

§ 8 Rücktritt

1. Von dem erteilten Auftrag kann der Auftraggeber nur in begründeten Fällen zurücktreten. Erklärt sich der Auftragnehmer mit dem Rücktritt einverstanden, so ist der Auftragnehmer berechnete, für den entgangenen Auftrag folgende Stornopauschalen zu erheben:
 - bis 30 Tage vor Auftragsbeginn 25 % der Auftragssumme,
 - bis 10 Tage vor Auftragsbeginn 50 % der Auftragssumme
 - bis 3 Tage vor Auftragsbeginn 75 % der Auftragssumme
 - danach der volle Betrag
2. In jedem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrages getätigt hat, zu erstatten.

§ 9 Nutzungsrechte/Urheberrechte

1. Auch nach Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber und vollständiger Zahlung verbleiben die uneingeschränkten Urheberrechte am Roh-/Schnittmaterial, z.B. Bild- bzw. Tonmaterial beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer behält sich ferner das Recht, erstelltes Roh/ Schnittmaterial, z.B. Bild- und Tonmaterial, in allen Medien auch für die Eigendarstellung zu nutzen und damit zu werben oder bei anderen Projekten zu verwenden, soweit dadurch Rechte des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden. Davon ausgenommen sind Aufnahmen von Menschen, Logos oder jegliche Bezugnahmen zum Kunden.

2. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber das Produkt ausschließlich für den im Auftrag bestimmten Zweck, sowohl in zeitlicher, räumlicher und inhaltlicher Hinsicht. Darüber hinaus gehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Das gilt auch für Vervielfältigungen insbesondere im gewerblichen Bereich und der Verbreitung außerhalb des ursprünglichen Verwendungszweckes. Das Nutzungsrecht umfasst auch nicht die nur teilweise Veränderung ohne vorherige Einwilligung.
3. Bei einem Verstoß gegen § 8 Nr. 2 behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, neben der Geltendmachung von Schadensersatz eine für die Branche übliche, angemessene Einmalvergütung in Form einer fiktiven Lizenzgebühr geltend zu machen.
4. Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anderweitiges vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, seinen Firmennamen und –Logo im Abspann eines produzierten Filmmateriales aufzuführen.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass er durch die Überlassung des Vor- oder Endproduktes keine möglichen Urheber- und sonstige Rechte Dritter verletzt und stellt vorsorglich den Auftragnehmer von allen möglichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

§ 10 Credits

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Credits, daher die Nennung des Auftragnehmers als Ersteller, nicht aus dem Werk (z.B. Impressum, Abspann oder Markierungen) zu entfernen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben nur insoweit Gültigkeit, als der Auftraggeber ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden am Vertragsinhalt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Als Erfüllungsort gilt Lübeck, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.